

# **Aktueller Text der Satzung für den Kindergarten der Gemeinde Rettenbach (Kindergartensatzung)**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern i.d. Fassung vom 22. August 1998, zuletzt geändert mit Gesetz vom 24. Dezember 2005, erlässt die Gemeinde Rettenbach folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Einrichtung, Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Die Gemeinde Rettenbach betreibt und unterhält einen Kindergarten als öffentliche Einrichtung. Er führt den Namen „Gemeindlicher Kindergarten St. Josef“. Der Besuch ist freiwillig.
2. Der gemeindliche Kindergarten ist eine Einrichtung im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes im vorschulischen Bereich in der Regel für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht.  
Er hat das Ziel, die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder und ihre Erziehung zu fördern.

## **§ 2**

### **Beirat**

1. Für den Kindergarten wird ein Elternbeirat gebildet.
2. Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirats für den Kindergarten richten sich nach Art. 14 Abs. 3 bis 7 des Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes aus.

## **§ 3**

### **Aufnahme und Anmeldung**

1. Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten im Kindergarten voraus. Grundsätzlich können Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr angemeldet werden, ausnahmsweise auch früher. Eine endgültige Zusage erfolgt nach der Anmeldewoche im März (jeweils im Vorjahr des neuen Kindergartenjahres).
2. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen.

3. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Vollendung des dritten Lebensjahres nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
  - a) Kinder, die in der Gemeinde Rettenbach wohnen,
  - b) Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind,
  - c) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
  - d) Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinstehend und berufstätig ist,
  - e) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden,
  - f) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,
  - g) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege vorzulegen.

Sind noch genügend Plätze verfügbar, können ausnahmsweise auch Kinder vor dem vollendeten dritten Lebensjahr aufgenommen werden, soweit deren Sauberkeitserziehung bereits abgeschlossen ist.

Sind noch genügend Plätze verfügbar, können auch Schulkinder zur Nachmittagsbetreuung aufgenommen werden.

4. Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde Rettenbach wohnenden Kinder unbestimmt. Eine erneute Überprüfung findet grundsätzlich nicht statt.
5. Die Einteilung der Kinder in die jeweilige Gruppe erfolgt nach pädagogischen und sonstigen Gesichtspunkten. Auf den Wunsch der Erziehungsberechtigten wird nach Möglichkeit Rücksicht genommen.
6. Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde Rettenbach wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde Rettenbach wohnendes Kind benötigt wird.
7. Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.
8. Die Eltern müssen bei Änderungen der Anschrift bzw. Telefonnummer oder bei Änderungen in der Personensorge o.ä. die Leiterin in schriftlicher Form darüber informieren.

#### **§ 4 Besuchsjahr**

Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08..

#### **§ 5 Nachweis der ärztlichen Untersuchung**

Spätestens bei der Aufnahme und auf Verlangen ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und ggf., dass ärztliche Bedenken gegen den Kindergartenbesuch nicht bestehen.

## **§ 6 Abmeldung; Ausscheiden**

1. Das Ausscheiden aus dem Kindergarten erfolgt durch schriftliche Abmeldung durch den Erziehungsberechtigten.
2. Die Abmeldung ist mit einer Frist von 4 Wochen jeweils zum Monatsende zulässig. Während der letzten 3 Monate des Kindergartenjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich.

## **§ 7 Ausschluss**

1. Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
  - b) erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
  - c) das Kind sich oder andere gefährdet oder nicht sauber ist,
  - d) die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb einer angemessenen Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
  - e) es sich nach bis zu dreimonatiger Probezeit ergibt, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist.
2. Vor dem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat zu hören.
3. Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet bzw. ernsthaft erkrankt ist oder von Kopfläusen befallen ist.
4. Bei einer ansteckenden Krankheit ist der Kindergarten unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
5. Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

## **§ 8 Vorübergehende Abmeldung**

Wird für ein Kind eine längere Erkrankung oder ein dadurch bedingter Kur- und Erholungsaufenthalt nachgewiesen, so kann für jedes volle Monat (mindestens 30 zusammenhängende Kalendertage) eine vorübergehende Abmeldung vorgenommen werden. Diese darf insgesamt drei Monate nicht überschreiten.

## **§ 9 Öffnungszeiten**

- (1) Der Kindergarten ist geöffnet:  
Montag – Donnerstag 7.00 bis 16.30 Uhr, Freitag 7.00 – 14.00 Uhr  
Eine Änderung der Öffnungszeiten wird ortsüblich bekannt gemacht.
- (2) Schließtage (30 bzw. 35 Tage pro Kindergartenjahr) werden vom Kindergarten in Absprache mit den Eltern, bzw. dem Beirat festgelegt. Den Eltern werden die Schließtage bis spätestens 1. November des laufenden Kindergartenjahres bekanntgegeben.

## **§ 10 Mitarbeit der Erziehungsberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Rauchverbot**

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, mit dem Personal Termine für Einzelgespräche zu vereinbaren.
- (2) Der Kindergarten kann die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch zu sorgen.
- (3) Ein wesentlicher Punkt für die Bildungs- und Erziehungsarbeit des Kindergartens ist die Vorbildfunktion der Erwachsenen. Daher gilt ein generelles Rauchverbot für jedermann ohne Beschränkung auf eine Tageszeit für die Räumlichkeiten des Kindergartens, für den Zugangsbereich inkl. gepflastertem bzw. asphaltiertem Pausenhof sowie für die gesamte eingezäunte Freispielfläche.

## **§ 11 Betreuung auf dem Wege**

Die Erziehungsberechtigten sind für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten verantwortlich.

Die Kinder sind dem Erziehungspersonal persönlich zu übergeben. Die Kinder sind pünktlich von den Personensorgeberechtigten oder von schriftlich bevollmächtigten Personen abzuholen.

## **§ 12 Haftung, Unfallversicherung**

- (1) Die Gemeinde Rettenbach haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kindergartens entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern des Kindergartens durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Rettenbach nicht.
- (3) Die Kinder sind auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten, während des Aufenthalts im Kindergarten und während aller Veranstaltungen des Kindergartens (Spaziergang, Feste, usw.) gesetzlich unfallversichert. Unfälle sind der Kindergartenleiterin unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 12 a Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich seiner Informationspflicht nach § 7 Abs. 4 und 5 nicht nachkommt, oder wer dem Rauchverbot nach § 10 Abs. 3 zuwiderhandelt.

### **§ 13 Inkrafttreten**

**Gemeinde Rettenbach**